Variante 2

Synopse zur Änderung der . . .

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	**Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dürrröhrsdorf-Dittersbach (Feuerwehrentschädigungssatzung D-D)**	Anpassung der Bezeichnung der Satzung
~~Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (GVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2000 (GVBl. S. 482) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 15. Juni 1992 § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Brandschutzgesetzes (SächsBrandSchG) vom 2. Juli 1991 (GVBl. S. 227), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (GVBl. S. 54), geändert durch Gesetze vom 17.Februar 1999 (GVBl. S. 52), vom 23. Juni 1999 (GVBl. S. 338), vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 513) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach am 20. September 2001 folgende Satzung beschlossen:~~	Auf der Grundlage des • § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit • § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienstes und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung und der • Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach in seiner öffentlichen Sitzung am 00.00.2022 folgende Satzung beschlossen:	und redaktionelle Änderung der Rechtsgrundlagen
	§ 1 **Geltungsbereich** Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach.	Bestimmung des Geltungsbereiches der Satzung

~~§ 1~~ **Anspruchsberechtigte** (1) ~~Leiter von freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertreter und andere Feuerwehrdienst- leistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung.~~ ~~(2) Folgender Personenkreis erhält eine Entschädigung:~~ ~~. die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren~~ ~~. die stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und, wenn vorhanden~~ ~~. die Gerätewarte und~~ ~~. die Jugendfeuerwehrwarte~~. **~~§ 2~~** **~~Höhe der Entschädigung~~** ~~(1) Die Entschädigung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dürrröhrsdorf- Dittersbach beträgt monatlich 50,00 Euro.~~ ~~(2) Die Entschädigung der stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach beträgt monatlich 25,00 Euro.~~ ~~(3) Die Entschädigung der Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach beträgt monatlich 25,00 Euro.~~ ~~(4) Die Höhe der Entschädigung für Jugendfeuerwehrwarte beträgt monatlich 35,00 Euro.~~	**§ 2** **Aufwandsentschädigungen** (1) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst als Funktionsträger leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. (2) Die Aufwandsentschädigung des Gemeindewehrleiters beträgt monatlich **100,00 Euro.** (3) Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Gemeindewehrleiters beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Gemeindewehrleiters monatlich **75,00 Euro**. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindewehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindewehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet. (4) Die Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter beträgt monatlich **75,00 Euro**. (5) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter erhalten monatlich **40 Euro**. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 4 berechnet. (6) Die Aufwandsentschädigung für den Gerätewart ~~und dem Atemschutzgerätewart~~ beträgt monatlich **50,00 Euro**. Für die Gerätebeauftragten der Ortsfeuerwehren, den Beauftragten für Atemschutz (Ausbildung) beträgt sie monatlich **35,00 Euro**.	Die bisherigen § 1 und 2 wurden im neuen § 2 zusammengefasst und neu formuliert. Ebenfalls werden neue Entschädigungssätze vorgeschlagen. Folgende Höchstsätze gelten derzeit gem. SächsFwVO: - Gemeindewehrleiter – 175 EUR - Ortswehrleiter – 120 EUR - Stellv. Gemeinde- u. Ortswehrleiter – entsprechend dem Umfang, Höchstens wie Leiter - Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und andere Angehörige – 100 EUR

	Der Beauftragte für Atemschutz (Technik) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **35,00 Euro**. Für weitere Beauftragte kann eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 Euro** geleistet werden. (7) Die Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart und den Kinderfeuerwehrwart beträgt monatlich **50,00 Euro**. Die Stellvertreter erhalten monatlich **35,00 Euro**. (8) Nimmt ein Funktionsträger mehrere Funktionen wahr, werden ihm für alle berufenen Funktionen die volle Höhe der zustehenden Entschädigungen gezahlt (9) Die Benennung der Funktionsträger richtet sich nach § 14 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Aufnahme einer Regelung bei der Ausübung von mehreren Funktionen.
§ 3 **Zahlungsweise, Voraussetzungen** ~~(1) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt jeweils am Quartalsende.~~ (2) ~~Die Entschädigung wird gezahlt, wenn der in § 1 dieser Satzung benannte Personenkreis seine Aufgaben ununterbrochen wahrgenommen hat. Wird die Wahrnehmung der Aufgabe durch Urlaub, Krankheit, berufliche Abwesenheit vom Verantwortungsbereich o. ä. verhindert, wird für diesen Zeitraum keine Entschädigung gewährt.~~ ~~(3) Nimmt ein von der Wehrleitung eingesetzter Stellvertreter für den in Absatz 2 Satz 2 benannten Zeitraum die entsprechenden Aufgaben eines Anspruchsberechtigten gemäß § 1 wahr, wird diesem die Entschädigung gewährt~~.	(1) Die Entschädigung wird quartalsweise im dritten Monat des Quartals auf das Konto des Funktionsträgers überwiesen. (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt, - mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte dauerhaft aus seiner Funktion ausscheidet oder - wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit. (3) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung der Funktion selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung, sobald diese tatsächlich nicht mehr ausgeübt wird.	Der § 3 wurde komplett neu gefasst.

§ 4 **Ersatz von Verdienstausfall** ~~(1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können auf Antrag Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalles bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe I a des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum Bat-O verlangen. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.~~	(1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 63 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach der Sächsischen Feuerwehrverordnung, in der jeweils gültigen Fassung. Dem privaten Arbeitgeber wir der Betrag auf Antrag erstattet.	Redaktionelle Anpassung unbedingt erforderlich.
(2) Die Höhe des Verdienstausfalles ist glaubhaft zu machen.		Abs. 2 bleibt unverändert
~~(3) Statt Verdienstausfall können beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten auf Antrag bis zur Höhe des Ersatzanspruches gemäß Absatz 1 geltend machen.~~		Abs. 3 ersatzlos gestrichen
	§ 5 **Reisekosten** (1) Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz abgerechnet. (2) Dienstreisen sind im Vorfeld durch die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach zu genehmigen (Formular Dienstreiseauftrag). Durchgeführte Dienstreisen, die nicht genehmigt wurden, werden nicht erstattet. (3) Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch erhoben wurden.	Der § 5 wurde neu aufgenommen, um eine Rechtsgrundlage für die Leistung einer Entschädigung von Reisekosten für die Kameraden zu schaffen.

	§ 6 **Zuwendungen bei Jubiläen und sonstigen Anlässen** (1) In Anerkennung einer langjährigen Feuerwehrmitgliedschaft erhalten nicht aktive Angehörige zeitnah mit dem Erreichen des Jubiläums eine Zuwendung nach Maßgabe des Absatzes 2. (2) Die Jubiläumszuwendung nach Absatz 1 beträgt bei Vollendung einer Mitgliedschaft a) von 25 Jahren 100 €, b) von 40 Jahren 200 €, c) von 50 Jahren 200 €, d) von 60 Jahren 200 €. Jedes weitere vollendete Jubiläumsjahrzent wird mit 200€ berücksichtigt. (3) Zur Pflege der Kameradschaft in der Gemeindefeuerwehr wird jeder Ortsfeuerwehr einmalig im Jahr zur Hauptversammlung ein Zuschuss an die Kameradschaftskasse in Höhe von **10,00 Euro** je zum Zeitpunkt der Hauptversammlung in der Ortswehr geführten Angehörigen der aktiven Abteilung und der Alters- und Ehrenabteilung gewährt.	§ 6 Abs. 1 u. 2 nicht zwingend erforderlich – Vorschlag zur Ehrung und besonderen Wertschätzung des Ehrenamtes. Derzeit werden 5,- Euro je Kamerad gezahlt. Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Auszahlung.
~~§ 5~~ **~~Inkrafttreten~~** (2) Die vorgenannte Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. (3) ~~Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach in der Fassung vom 15.11.2000 außer Kraft.~~ Gez. Frank Bürgermeister	**§ 7** **Inkrafttreten/Außerkrafttreten** (1) Die vorgenannte Satzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft. (4) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach in der Fassung vom 20.09.2001 in der geänderten Fassung vom 05.09.2012 außer Kraft. Dürrröhrsdorf-Dittersbach, den … Bürgermeister	Redaktionelle Anpassung.